

**Zeitschrift:** Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

**Band:** 1 (1903)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die Parzellarvermessungen im Kanton Bern : Geschichtliches, Gesetzgebung, Vorschriften

**Autor:** Röthlisberger, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-176980>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zeitschrift

des

## Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahres-Abonnement Fr. 4.-

Unentgeltlich für die Mitglieder

Redaktion: F. Brönnimann, Bern

Expedition: H. Keller in Luzern

## Die Parzellarvermessungen im Kanton Bern.

16 19 22 23 ✓  
Geschichtliches, Gesetzgebung, Vorschriften.

Die Katastervermessungen im Kanton Bern nahmen im Jura ihren Anfang, und zwar durch den Erlass des Grossen Rates vom 29. November 1838. In demselben wurde festgesetzt, dass denjenigen Gemeinden, welche die Parzellarvermessung ihres Territoriums vorzunehmen beschliessen, die betreffenden Kosten vorgestreckt werden sollten. Die Rückzahlung dieser zinsfreien Vorschüsse hatte innert 10 Jahren, mit Zuschlägen auf die Grundsteuer, zu geschehen. Diesem Dekret schloss sich zur Beschleunigung der Vermessungen am 8. Dezember 1845 ein neues Dekret des Grossen Rates an, welches die Parzellarvermessung für alle Gemeinden des Jura obligatorisch erklärte.

Gestützt auf dieses Dekret und auf die durch dasselbe vorgesehene, unterm 19. Mai 1846 vom Finanzdepartement erlassene allgemeine Verordnung wurde sodann die Parzellarvermessung über den ganzen Berner Jura durchgeführt, und zwar erfolgten, der damaligen Zeit entsprechend, die Aufnahmen mittelst des Messtisches. Die Leitung besorgte das technische Bureau des Grundsteuerdirektors in Pruntrut.

Im alten Kantonsteil wurde der Grund zu den Katastervermessungen durch den Beschluss des Grossen Rates vom 29. Mai 1849, durch welchen die Ausdehnung der Katastervermessungen auf diesen

Kantonsteil im Grundsatz angenommen wurde, gelegt. Der Regierungsrat erhielt zugleich den Auftrag, über Art und Ausführung der Vermessung und Kostenverteilung Vorschläge zu machen. Wohl infolge der damaligen politischen Wirren und Aenderung des herrschenden Systems blieb diese Angelegenheit aber vorläufig liegen, und es wurde überhaupt während einer längern Reihe von Jahren die Frage der Katastervermessung nicht mehr berührt. Immerhin fanden auch in dieser Periode eine Reihe von Vermessungen durch Korporationen und Private statt, die aber später wegen mangelndem Anschluss, ungenügender Vermarchung und Fehlen einer Nachführung nur zum verschwindend kleinen Teil den Katastervermessungen eingereiht werden konnten. Erst die infolge der Weiterbildung der Forstgesetzgebung in den Sechziger-Jahren nötig gewordenen Forstvermessungen lenkten die Aufmerksamkeit der Behörden wieder auf das Gebiet des Vermessungswesens. Es wurde eine Instruktion für die Waldvermessungen erlassen, welcher als Vermessungsmethode die polygonometrische zu Grunde lag. Alle Vermessungen wurden der Direktion der Domänen und Forsten als Oberaufsichtsbehörde unterstellt und die Leitung der Vermessungsarbeiten einem Kantonsforstgeometer übertragen. Dies waren die ersten Anfänge einer staatlichen Organisation des Vermessungswesens im alten Kantonsteil.

Es folgt nun unterm 18. März 1867 das Gesetz über das Vermessungswesen. Dasselbe sieht folgende, unter der Leitung der Direktion der Domänen und Forsten vorzunehmende Arbeiten vor:

#### Kartierungsarbeiten:

1. Vollendung der Triangulation;
2. Eine teilweise neue Aufnahme und Ergänzung der Blätter II, VII, XVII. und XVIII der eidg. topographischen Karte;
3. Die Herausgabe der Kantonskarte.

#### Vorarbeiten für den Kataster:

1. Die Versicherung der Dreieckspunkte;
2. Die Vermarchung der Gemeindegrenzen;
3. Die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermarchung der Fluren;
4. Die Vermarchung der Flurparzellen.

Der Direktion der Domänen und Forsten werden beigeordnet:

1. Ein Vermessungsbureau, unter Leitung eines Kantonsgeometers, für die technische Ausführung;

2. Eine Kartierungskommission zur Vorberatung der Kartierungs-Angelegenheiten;
3. Eine kantonale Marchkommission zur Vorberatung und erstinstanzlichen Beurteilung der Geschäfte, welche mit der Vermarchung und Festlegung streitiger Gemeindegrenzen verbunden sind.

Das Gesetz enthält sodann noch Schutzbestimmungen für die trigonometrischen Signale und sonstigen Vermessungszeichen, sowie allgemeine Bestimmungen über die Gemeindegrenzbereinigungen.

In Ausführung einer weitem Bestimmung dieses Gesetzes werden vom Regierungsrat erlassen: Am 25. Juli 1867 eine Verordnung über die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren und unter gleichem Datum eine Verordnung über die Vermarchung der Flurparzellen.

Es folgt sodann am 1. Dezember 1874 das wichtige Dekret über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil. In demselben ist für sämtliche Gemeinden dieses Landesteils die Verpflichtung ausgesprochen, die Parzellarvermessung über ihren Gemeindebezirk vornehmen zu lassen. Den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Gemeinden, in welchen die Vermessungsarbeiten vorzunehmen sind, bestimmt der Regierungsrat. Alle Vermessungswerke, die nur von Konkordatsgeometern nach den bezüglichen Instruktionen ausgeführt werden dürfen, sind durch den Kantonsgeometer zu prüfen und durch die Domänendirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten Vermessungswerke gelten als öffentliche Urkunden und sollen den neu anzulegenden Grundbüchern (Lager- und Flurbücher), den Grundsteuerregistern, sowie allen Handänderungs- und Verpfändungsverträgen über Immobilien zur Grundlage dienen. Die Gemeinden sollen ihre Vermessungswerke nach Bedürfnis der Revision unterwerfen. Am 14. Januar 1874 erlässt der Regierungsrat die Verordnung über die Fortführung und die Erhaltung der Vermessungswerke. In derselben sind kleine Ergänzungsblätter im Format der Handrisse vorgesehen. Die auf diesen Plänchen enthaltenen Aenderungen sind durch die Beteiligten unterschriftlich anzuerkennen. Die Originalpläne werden unverändert gelassen, die Reinpläne dagegen durch Radieren des alten Zustandes auf den neuen Stand gebracht. Durch Nachtrag zu dieser Verordnung vom 23. April 1887 (dieselbe hatte am 29. April 1885

eine erste Revision erlitten) wird das Verlangen der Unterschriften der Beteiligten auf den Ergänzungsblättern fallen gelassen, indem man sich mit der öffentlichen Auflage des nachgeführten Vermessungswerkes begnügt. Mit Kreisschreiben vom 13. Mai gleichen Jahres erfolgt sodann die Einführung der grossen Ergänzungspläne an Stelle der kleinen Blätter. Die letzte Revision der Nachführungsverordnung datiert vom 31. März 1900. In derselben sind sämtliche auf die Nachführung bezüglichen Vorschriften zusammengestellt und durch Beispiele in Musterformularen und Zeichnung erläutert.

Am 11. Dezember 1878 erlässt der Grosse Rat das Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil. Dasselbe hat in erster Linie den Zweck, abgetrennte Stücke von Gemeinden, sogenannte Enklaven, andern Gemeinden zuzuteilen und sodann die vielfach vorkommenden Durchschneidungen von Parzellen und Häusern durch Gemeindegrenzen aufzuheben, indem diese letztern auf natürliche oder Parzellengrenzen verlegt werden. Eine Verordnung über die Bereinigung und Vermarchung der Gemeindegrenzen vom 22. Februar 1879 bestimmt die Ausführung des vorgenannten Dekrets näher.

Am 1. März 1879 stellt die Direktion des Vermessungswesens, als Nachfolgerin der Domänendirektion, in Ergänzung der allgemeinen Konkordatsvermessungsinstruktion und auf Grundlage derselben ein Bedingnisheft für die Ausführung von Katastervermessungen im Kanton Bern auf. Dasselbe wird zweimal revidiert, und zwar am 1. November 1887 und am 25. Februar 1897, das letzte mal durch die Baudirektion, in deren Geschäftskreis nun das Vermessungswesen gehört.

Infolge Aufhebung der Stelle eines Geometerarchivars im Jura, dem nebst der Ueberwachung der Katasterarchive in Pruntrut auch die Nachführung der Vermessungswerke oblag, und um im alten und neuen Kantonsteil eine möglichst gleiche Organisation des Katasters anzubahnen, erlässt der Regierungsrat am 26. Mai 1883 die ordonnance plaçant sous une même direction le cadastre du Jura et celui de l'ancien canton. Nach derselben geht die Leitung und Ueberwachung sämtlicher Vermessungsarbeiten im Jura an die Vermessungsdirektion und den Kantonsgeometer über. Die zum Teil nötig werdenden Neuvermessungen sind nach der Konkordatsinstruktion und nach den übrigen im alten Kantonsteil gel-

tenden Vorschriften auszuführen. Sodann soll eine regelmässige Nachführung sämtlicher Vermessungswerke stattfinden.

Damit ist die Reihe der gesetzgeberischen Erlasse für die Katastervermessungen im Kanton Bern vorläufig geschlossen.

### *Triangulation.*

6 Die Katastertriangulationen im Kanton Bern basieren auf der für die Herstellung der topographischen Karte ausgeführten Landes-  
triangulation. Leider wurden viele Punkte dieser letztern nur ungenügend versichert, sodass der Anschluss für die Detailtriangulation oft weit hergeholt werden musste. Dazu kam im alten Kantonsteil noch der die Anlage eines rationellen Netzes erschwerende Uebelstand der sprungweisen, d. h. nicht zusammenhängenden Gemeindevermessungen und der zum Teil dadurch bedingten Gemeindevi-  
triangulationen. Erst durch den Erlass des Vermessungsdekrets von 1874 war es möglich, ganze Aemter zur Vermessung aufzufordern und damit auch die Triangulation ämterweise auszuführen. Dadurch wurden diese letztern nicht nur besser, sondern auch bedeutend billiger. In solcher Weise erfolgte die Triangulation der Aemter Konolfingen, Seftigen, Trachselwald, Thun, Signau, Schwarzenburg und Erlach (teilweise). Noch ausstehend ist die Triangulation IV. Ranges im Oberland (mit Ausnahme der Gemeindén Kandergrund und Interlaken), sowie im Jura für die Neuvermessungen.

Die Ausführung der Triangulation erfolgte im Jura durch den sogenannten ingénieur vérificateur oder in dessen Verhinderung durch einen Geometer I. Klasse. Die gemeindeweise vorgenommene Triangulation im alten Kantonsteil geschah in der Regel durch den die Gemeinde vermessenden Geometer, die später erfolgte Aemtertriangulation durch das kantonale Vermessungsbureau. Zu bemerken ist noch, dass die Triangulation über die Aemter Trachselwald (südlicher Teil), Thun und Signau sich auf eine neue, zusammenhängende, ebenfalls durch das kantonale Vermessungsbureau ausgeführte Triangulation II. Ranges stützt.

Die Messung der Dreieckswinkel geschah nach der einfachen Repetitionsmethode; in neuerer Zeit erfolgt sie speziell nach den Vorschriften für die Triangulation im eidgen. Forstgebiet. Die Berechnungen wurden ohne Ausgleichung nach der Methode der kleinsten

Quadrate ausgeführt. Die Projektion ist die Bonne'sche, Zentralpunkt ist die Sternwarte Bern. Für die vom eidgen. topographischen Bureau in neuerer Zeit ausgeführte Oberlandtriangulation II. und III. Ranges wurde der Niesen als Zentralpunkt angenommen.

### *Detailvermessung :*

*Vermarchung, Aufnahmeverfahren, Polygonisierung, Masstäbe, Instrumente zum Auftragen der Pläne, Flächenberechnung, Pläne, Höhenaufnahmen.*

Die Grundsätze der Vermarchung sind in der Verordnung vom 26. Mai 1869 enthalten; im übrigen gelten die bezüglichen Bestimmungen der Konkordatsvorschriften. Im Jura sind zur Zeit grössere Marchrevisionen im Gange, bei welchen die fehlenden und mangelhaften Steine durch gehauene ersetzt werden. Auch im alten Kantonsteil ist in letzter Zeit durch Anlage von Marchsteindepots in den Gemeinden und billige Abgabe der Steine an die Eigentümer eine Ergänzung des nicht überall guten Steinmaterials angebahnt worden.

Die Aufnahmeverfahren sind, wie schon bemerkt, für die ältern Aufnahmen des Jura das Messtischverfahren, für die Aufnahmen im alten Kantonsteil und die neuen jurassischen das polygonometrische. In letzter Zeit gelangen im Oberland für die Probevermessungen von Kandergrund und Sigriswil auch die Präzisions-tachymetrie und die Photogrammetrie (letztere für die Aufnahme der Felsen) ausgiebig zur Verwendung. Die dabei gemachten Erfahrungen werden später in einem Spezialbericht veröffentlicht (siehe vorläufig Anweisung vom 2. Dezember 1901 zu Art. 27 der Konkordatsvermessungs-Instruktion vom 2. Juli 1891 und „Schweiz. Bauzeitung“ Nr. 1 vom 4. Januar 1902).

Die Polygonisierung ist mit möglichster Benutzung der vorhandenen Marchsteine als Polygonpunkte ausgeführt, in den grössern Ortschaften sind diese letztern zum Teil auch durch Extraversteinung versichert.

Die Aufnahmen sind zum grössten Teil in Handrissen enthalten, die Aufnahmen in gebirgigem Terrain werden dagegen vorwiegend in Büchlein notiert.

Die Planmasstäbe sind die üblichen, vom Konkordat vorgeschriebenen.

Zur Auftragung der Pläne werden vielfach grosse und kleine Koordinatographen gebraucht; die Flächenberechnung erfolgt durch

benutzen der direkt erhobenen Masse mittelst des Planimeters (verschiedene Systeme), durch verwandeln in Dreiecke und mittelst der Glashyperbeltafel.

Die Reinpläne werden in einem Doppel angefertigt.

Die Uebersichtspläne bestehen aus dem Originalübersichtsplan und der sogen. Blatteinteilung. Dieselben sind je nach der Grösse der Gemeinden im 1:5000 oder 1:10,000 gehalten. In erstern sind nebst dem übrigen Detail die Horizontalkurven von 10 zu 10 m eingetragen (siehe die Konk.-Vorschriften); in letztern fehlen die Kurven, dagegen ist die Blatteinteilung eingezeichnet. Im Jura enthalten die Uebersichtspläne der ältern Vermessungen an Stelle der Kurven Schraffen

Die Höhenaufnahmen erfolgen nach den Konk.-Vorschriften.

### *Verifikation.*

Die Verifikation wird durch den Kantonsgeometer ausgeführt und besteht in der Feld- und Bureauverifikation. Erstere findet gewöhnlich während der Planaufgabe statt. Es wird das polygonometrische Netz durch Querzüge, die an Signale anschliessen, kontrolliert. Die Prüfung des Details geschieht mittelst direkter Linienmessung (Ortschaften und Wald) und mittelst des Messtisches (das offene Land). Dabei kommen der grösste Teil der Pläne, bei kleinern Gemeinden sämtliche zur Kontrolle. Die Bureauverifikation beschlägt die weitere Kontrolle der Polygonrechnung, der Planauftragung, der Flächenrechnung und der Flächenverzeichnisse.

### *Anerkennung der Vermessungswerke und Aufbewahrung derselben.*

Nach Artikel 24 des Bedingnisheftes vom 25. Februar 1897 übergibt der Kantonsgeometer das Vermessungswerk mit Verifikationsprotokoll und Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten, welche dasselbe dem Regierungsrat zur Gutheissung und Anerkennung vorlegt.

Die einzelnen Teile des Vermessungswerkes sollen bis auf weiteres wie folgt aufbewahrt werden:

- a) Auf dem kantonalen Vermessungsbureau: Sämtliche Aufnahmen und Berechnungen, sowohl der Neuvermessungen als der Nachführungen, und ein Doppel des Grenzurbars;

- b) Auf den Amtsschreibereien: Die Originalpläne mit den zugehörigen Uebersichtsplänen (mit Blatteinteilung), die Ergänzungspläne, sowie je ein Doppel Flächenverzeichnis, Güterregister, Besitzerverzeichnis, Mutationstabelle, Ergänzungsband und Verzeichnis der streitigen Marchen;
- c) In den Gemeindearchiven: Die Reinpläne, der Uebersichtsplan, die Blatteinteilung, sowie je ein Doppel Flächenverzeichnis, Güterregister, Besitzerverzeichnis, Mutations-tabelle, Ergänzungsband, Verzeichnis der streitigen Marchen und Grenzurbar. (Art. 19 der Nachführungsverordnung vom 31. März 1900.)

Im Jura befindet sich zur Zeit nur das den Gemeinden gehörende Material an seinem Bestimmungsort, die übrigen Teile der alten und neuen Vermessungen liegen noch in den Archiven von Pruntrut. Es ist jedoch auch für diesen Kantonsteil eine Verteilung im Sinne des vorgenannten Artikels 19 in Aussicht genommen.

### *Verteilung der Vermessungskosten.*

Der Staat beteiligt sich an den Vermessungen im Kanton Bern finanziell in folgender Weise: Uebernahme der Triangulation in beiden Landesteilen. Zinsfreie Vorschüsse für die Vermessungen im Jura, unter Rückzahlung der Kosten durch Zuschläge auf die Grundsteuer für die Neuvermessungen innert 10 Jahren, für die Kosten der Nachführungen innert 4 Jahren. Ueberwachung und Prüfung der Vermessungsarbeiten durch das kantonale Vermessungsbureau. Im alten Kantonsteil werden die Kosten für die Vermessungen und Nachführungen von den Gemeinden direkt aufgebracht, doch ist für die noch ausstehende Aufnahme des Oberlandes ebenfalls das jurassische Vorschussverfahren in Aussicht genommen. Die Vermarchungskosten und Kosten der Detailvermessung tragen die Gemeinden; über die Verteilung der Kosten auf die Beteiligten bestehen für den alten Kantonsteil keine gesetzlichen Bestimmungen; gewöhnlich wird ein Teil als sogen. allgemeine Kosten aus der Gemeindekasse bezahlt und das übrige von den Grundeigentümern getragen.

Im Jura werden die Kosten folgendermassen verteilt: Bei Neuvermessungen  $\frac{1}{4}$  auf die Parzellen, unabhängig von ihren Inhalten,  $\frac{1}{4}$  nach dem Inhalt und  $\frac{1}{2}$  nach der Schätzung, Dekret

vom 8. Dezember 1845. Bei Nachführungen  $\frac{1}{2}$  nach dem Inhalt und  $\frac{1}{2}$  nach der Schätzung, Dekret vom 22. November 1866.

### *Rechtsgültigkeit der Vermessungen.*

Dieselbe ist in Art. 1, erstes Kapitel der allgemeinen Verordnung vom 19. Mai 1846 für die Vermessungen im Jura und in Art. 6 des Dekrets über die Parzellarvermessungen im alten Kantons-  
teil vom 1. Dezember 1874 niedergelegt.

In ersterem Artikel wird gesagt:

„Der Kataster hat zum Zweck, den Flächeninhalt, die Beschaffenheit, die Schätzung und die Eigentümer aller in einem Landesteil befindlichen Liegenschaften festzustellen. Derselbe dient als Grundlage zur Verteilung der Grundsteuer und bildet vermittelt der Parzellarpläne und ihrer Bewahrung einen Titel über den Flächeninhalt eines jeden Grundstückes.“

Art. 6 des Dekrets vom 1. Dezember 1874 bestimmt:

„Die vom Regierungsrat genehmigten Vermessungswerke gelten als öffentliche Urkunden (Art. 200, C. P.). Dieselben sollen den neu anzulegenden Grundbüchern (Lager- und Flurbücher), den Grundsteuerregistern, sowie allen Handänderungs- und Verpfändungsverträgen über Immobilien zur Grundlage dienen.“

In Rechtsangelegenheiten ist Gegenbeweis zulässig.

### *Nachführung.*

Die Nachführung erfolgt für die polygonometrisch aufgenommenen Vermessungswerke nach der Verordnung vom 31. März 1900, und zwar nach freier Wahl der Gemeinden entweder permanent (in den grössern Ortschaften, in einzelnen Landgemeinden und im Amt Konolfingen) auf Grundlage spezieller Katasterverordnungen oder periodisch, wenigstens alle 4 Jahre. Wie schon früher bemerkt, bleiben die Originalpläne unverändert; die Veränderungen werden in Ergänzungspläne im Format der Originalpläne eingetragen, die Reinpläne durch radieren des alten Zustandes auf den jeweiligen Stand gebracht. Die Zusammenstellung der alten und neuen Inhalte erfolgt im Ergänzungsband. Die Aufnahmen der Veränderungen werden in Handrissbüchlein eingetragen, die Originalhandrisse bleiben unverändert. Für die ältern Vermessungswerke des Jura sind die kleinen Ergänzungspläne, die auf der einen Seite die Zeichnung,

auf der andern die Abrechnung enthalten, vorläufig noch beibehalten worden, aber auch für diese Operate ist die Nachführung nach den im alten Kantonsteil geltenden Normalien in Aussicht genommen, welcher aber eine Neunummerierung der Parzellen vorangehen müsste. Es ist hier zu bemerken, dass die Numerierung der Parzellen im Jura seinerzeit in der Weise erfolgte, dass jede Unterabteilung (Garten, Hofstatt, Umschwung etc.) eine Nummer erhielt und demgemäss als besondere Parzelle betrachtet wurde, sodass eine Parzelle im Sinne der Konkordatsvorschriften aufgefasst, oft aus mehreren Nummern, ohne Sammelnummer, besteht. Die Vereinheitlichung der Nachführung in beiden Kantonsteilen wird sodann noch durch den Umstand erschwert, dass der alte Zustand in den jurassischen Reinplänen seinerzeit belassen und der neue mittelst roter Linien eingetragen wurde.

Die Nachtragung der einzelnen Mutationen im Vermessungswerk hat nach der Fertigung zu erfolgen.

Die Nachführungen werden in 2 Gemeinden des Kantons, Bern und Biel, durch eigene, von der Gemeinde besoldete Nachführungsgeometer besorgt, die ausschliesslich für die betreffenden Gemeinden arbeiten; in den andern Gemeinden erfolgt die Nachführung durch Privatgeometer, die nebst den Revisionen auch noch andere Arbeiten vermessungstechnischer Art übernehmen.

Die Genehmigung der Nachführung erfolgt auf Antrag des Kantonsgeometers durch die Baudirektion.

Die Kosten der Nachführung tragen die Gemeinden. Die Verteilung dieser Kosten geschieht im alten Kantonsteil, nach Verständigung mit den Eigentümern, in ähnlicher Weise wie diejenige für die Neuvermessungen.

Die Verschreibung von Kauf-, Verpfändungs- oder Dienstbarkeitsverträgen erfolgt im Kanton Bern durch die Amtsnotare, die Fertigung im alten Kantonsteil bei Handlungen zwischen Privaten durch den Gemeinderat, als Fertigungsbehörde, bei Handlungen zwischen Privaten und Gemeinden durch den Regierungstatthalter, bei Handlungen zwischen Gemeinden durch Sanktion des betreffenden Akts durch den Regierungsrat. Im Jura fällt die Fertigung weg. Es folgt sodann Eintragung der Urkunde durch die Amtsschreiberei in das zur Zeit einzig vorhandene Grundbuch (Urkundenbuch). Dasselbe wird kirchgemeindeweise geführt und enthält die Urkunden in chronologischer Reihenfolge wörtlich.

### Stand der Vermessungswerke auf Ende 1902.

Von den 507 Gemeinden des Kantons sind zur Zeit 436 vermessen, 14 in Arbeit. Die nicht vermessenen 56 Gemeinden gehören, bis auf 7, dem Oberland an. Sobald die dortigen Probevermessungen abgeschlossen (Kandergrund kommt dieses Jahr zum Abschluss, Sigriswil in etwa 2 Jahren) und damit Ausdehnung und Kosten für die Vermessungen im Oberland festgestellt sein werden, dürften auch die in diesem Landesteil noch ausstehenden Vermessungen in Angriff genommen werden.

### Statistik der vermessenen Gemeinden des Kantons Bern nach Amtsbezirken.

#### a) Messtischaufnahmen.

Jahr	Amtsbezirk	Gemeinden	Terrain	Schatzung in 1000 Fr.	Grösse ha	Parzellen	Gebäude	Approximative Vermessungskosten	
								total Fr.	p. ha Fr.
1856-75	Biel	3	1-4	74914	1809		2591	12000	6,63
1855	Büren	3	1-2	4725	1453		318	7000	4,82
1855-82	Courtelay	19	2-4	67138	26667		3946	113000	4,24
1845-60	Delsberg	23	2-4	47834	26027		4041	111000	4,26
1853-60	Freibergen	17	2-4	26696	19203		2659	81000	4,22
1840-48	Laufen	12	2-3	26036	8269		1788	36000	4,35
1841-53	Münster	33	2-4	41843	27270		3694	115000	4,22
1856	Neuenstadt	4	2-3	7449	5230		399	22000	4,21
1842-50	Pruntrut	36	2-3	82515	30444		6095	131000	4,30
	Gemeinden	150		379150	146372		25531	627000	4,29

#### b) Polygonaraufnahmen

								Vermessungskosten	
Jahr	Amtsbezirk	Gemeinden	Terrain	Schatzung in 1000 Fr.	Grösse ha	Parzellen	Gebäude	total Fr.	p. ha Fr.
1874-80	Aarberg	12	1-3	58699	15334	22043	3558	143200	9,34
1872-82	Aarwangen	25	2	70216	15410	16100	4542	120370	7,81
1866-83	Bern Stadt	1	1-3	279479	3120	2707	4024	103000	33,01
1872-82	Bern Land	11	1-3	86046	20194	13221	4896	189620	9,39
1870-80	Burgdorf	26	1-3	98245	19741	17476	5209	189130	9,58
1880-86	Büren	12	1-2	30385	7237	13831	1582	60610	8,36
1893-94	Courendlin Gemeinde	1	1-2	3797	1107	1169	259	10520	9,50
1881-98	Erlach	14	1-2	25175	8078	24096	1370	94230	11,66
1878-83	Fraubrunnen	28	1-2	56963	12365	20527	2693	105040	8,50
1891-99	Interlaken	2	1-4	31472	885	1750	1097	19090	21,50
	Uebertrag	132		740477	103471	132920	29230	1034810	

Jahr	Amtsbezirk	Gemeinden	Terrain	Schatzung in 1000 Fr.	Grösse ha	Parzellen	Gebäude	Vermessungskosten	
								total Fr.	p. ha Fr.
	Uebertrag	132		740477	103471	132920	29230	1034810	
1882-87	Konolfingen	34	1-2	83799	21342	17919	5532	166640	7,82
1872-80	Laupen	11	1-2	32325	8679	8437	1953	82930	9,55
1875-84	Nidau	26	1-2	53752	8546	19444	2319	76670	8,97
1893-96	Neuenstadt Gemeinde	1	2-3	7646	673	1911	498	14260	21,19
1878-96	Schwarzenburg	2	2-3	10603	4430	3726	1238	39780	8,98
1884-89	Seftigen	27	1-4	55259	18952	19237	4782	161700	8,53
1888-94	Signau	4	1-4	34676	12499	4437	3075	96620	7,73
1888-94	Thun	26	1-4	91242	18786	13878	6510	157770	8,31
1882-92	Trachselwald	10	1-3	53386	19100	7698	5019	158440	8,29
1877-86	Wangen	26	1-4	49218	12853	21844	3495	104630	8,14
	Gemeinden	299		1212383	229331	251451	63651	2094250	9,13

### Rekapitulation

Messtisch	150	379150	146372		25531	627000	4,29
Polygonar	299	1212383	229331	251451	63651	2094250	9,13
Gemeinden	449	1591533	375703		89182	2721250	

In der Rubrik Terrain bezeichnet 1 ebenes, 2 welliges, 3 steiles und 4 bergiges Gelände. Der ganze Kanton umfasst 507 Gemeinden, welche nach der eidgen. Statistik ein Gesamtareal von 688440 ha, oder nach Abzug der Gletscher 659590 ha haben. In vorstehenden Kostenaufgaben ist die Triangulation und Vermärchung nicht inbegriffen. Für die Messtischaufnahmen lassen sich die Vermessungskosten nicht mehr genau feststellen; die Detailpreise waren gesetzlich geordnet und betragen per Jucharte zu 30000 □' 6 Batzen (= Fr. 0. 87) und per Parzelle 3 Batzen (= Fr. 0. 44), wobei nach welschem System Gebäude, Hofräume, Gärten und Baumgärten als Parzellen numeriert und gezählt wurden. Das Material zu beiderlei Aufnahmen wurde vom Geometer bezahlt.

Bern, im Februar 1903.

J E. Röthlisberger, Kantonsgeometer.